

# **Satzung Wassersportclub Dresden-Loschwitz e.V.**

---

## **§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft**

- (1) Der „Wassersportclub Dresden-Loschwitz“ e.V., im weiteren WDL genannt, ist mit Sitz in Dresden in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der WDL ist Nachfolger der Sektion Seesport der GST-Grundorganisation des Transformatoren und Röntgenwerkes Dresden.
- (3) Der WDL ist kollektives Mitglied des Deutschen Seesportverband, des Landesseeportverband Sachsen, des Landessportbundes Sachsen und des Kreissportbundes Dresden.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der WDL ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bürgern, die in ihrer Freizeit Wassersport - vorrangig auf der oberen Elbe - ausüben.
- (2) Der WDL betreibt und fördert:
  - (a) vorrangig den gemeinschaftlichen Wassersport als Freizeit- und Breitensport und nimmt in diesem Rahmen an Veranstaltungen und Wettkämpfen teil und organisiert selbst solche.
  - (b) eine sinnvolle und gesellschaftlich nützliche Freizeitgestaltung, insbesondere für Kinder und Jugendliche.
  - (c) die Wahrung seemännischer Traditionen
- (3) Der WDL übt politische und weltanschauliche Neutralität, er sichert Gleichberechtigung der Geschlechter und Rassen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der WDL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Die Mitglieder erwerben keine Rechte auf Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des WDL kann jede natürliche Person werden, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt:
  - (a) Anerkennung dieser Satzung sowie der Satzungen derjenigen Verbände, dessen kollektives Mitglied der WDL ist.
  - (b) aktive wassersportliche Betätigung.
  - (c) eine sechsmonatliche Probezeit (Anwärter) erfolgreich absolviert wurde. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren entfällt diese Probezeit.
  - (d) bei Jugendlichen und Kindern unter 18 Jahren ein Erziehungsberechtigter zugestimmt hat.
- (2) Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 50 % des Jahresbeitrages erhoben, bei Kinder und Jugendlichen ohne eigenes Einkommen 5,- DM.
- (3) Über die Antrag eines Anwärters zur Aufnahme als Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit
- (4) Die Mitgliedschaft kann aus objektiven Gründen ruhen. Die Entscheidung fällt die Mitgliederversammlung nach Einreichung eines entsprechenden Antrages durch das Mitglied.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im WDL erlischt durch Austritt, Ausschuss, oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes bedarf einer schriftlichen Kündigung an den Vorstand des WDL und ist nur am Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen des WDL verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem WDL ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

- (4) Mitglieder, die beim Verein Schulden in der Höhe von mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträge haben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem WDL ausgeschlossen werden.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht
- (a) aktiv am sportlichen und geselligen Leben des Vereins teilzunehmen sowie das Vereinsleben selbst mitzugestalten.
  - (b) die Gebäude, Einrichtungen und vereinseigenen Boote im Sinne dieser Satzung zu nutzen, soweit sie die dafür notwendigen Befähigungen nachweisen.  
Für die Vergabe der vorhandenen Kapazitäten (Boote, Liegeplätze u.a.) gilt folgende Prioritäten-  
setzung:
    - gemeinschaftlich nutzbare Sportboote vor Einzelnutzerboot
    - Vereinsboote vor Privatboote
    - sportliche und gemeinnützige Arbeit für den Verein
    - Dauer der ClubmitgliedschaftDiese Kriterien sind gleichrangig anzuwenden, im Zweifelsfalle entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Vergabe von Booten, Liegeplätzen u.ä..
- (2) Mitglieder haben die Pflicht:
- (a) sorgsam mit den Anlagen, Geräten, Einrichtungen, Bauwerken und Ressourcen des Vereins umzugehen, sich aktiv an ihrer Pflege, Erhaltung und Erweiterung zu beteiligen.
  - (b) jährlich nachweislich Pflichtarbeitsstunden für den WDL zu leisten. Die Anzahl der zu leistenden Pflichtarbeitsstunden sowie Einzelheiten über Bußgelder bei nicht geleisteten Pflichtarbeitsstunden regelt die Pflichtstundenordnung des WDL.
  - (c) einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Seine Höhe, Fälligkeitstermin sowie Verzugszinsen regelt die Gebührenordnung.

## § 7 Rechte und Pflichten von Anwärtern

- (1) Anwärter haben das Recht, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen, an allen Vereinsveranstaltungen mitzuwirken und an der Erörterung aller Vereinsangelegenheiten mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie genießen alle Rechte, die sich aus der kollektiven Mitgliedschaft des WDL in Verbänden und Vereinen ergeben. Sie können die Gebäude, Einrichtungen und vereinseigenen Boote im Sinne dieser Satzung zu nutzen, soweit sie die dafür notwendigen Befähigungen nachweisen.
- (2) Anwärter haben alle Pflichten eines Mitgliedes.

## § 8 Fördernde Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder des WDL können natürliche oder juristische Personen werden, die sich dem Wassersport verbunden fühlen und den Verein durch materielle oder finanzielle Zuwendungen oder auf andere Art spürbar fördern.  
Dieser Status wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.
- (2) Fördernde Mitglieder können an den Veranstaltungen und an der Erörterung von Vereinsangelegenheiten teilnehmen, sie haben jedoch keine Rechte.

## § 9 Ehrenmitglieder

- (1) Für besonders langjährige Verdienste um die Entwicklung des WDL kann die Mitgliederversammlung den Titel „Ehrenmitglied“ verleihen. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes, von Beitragszahlung und Pflichtarbeitsstunden für den Verein sind sie befreit.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des WDL. Sie fasst Beschlüsse zu allen grundlegenden Angelegenheiten, nimmt neue Mitglieder auf und beschließt über Ausschlüsse. Alle gewählten, berufenen und bestätigten Organe des WDL sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es von mehr als einem Viertel der Mitglieder gefordert wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn der Termin mindesten vier Wochen vorher an der Informationstafel im Clubhaus ausgehangen wurde oder eine schriftliche Einladung z.B. in der Vereinszeitung erfolgte. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (4) Mindestens einmal jährlich findet die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Sie nimmt die Tätigkeitsberichte der gewählten Leitungsorgane entgegen, beschließt über die finanzielle Entlastung des Vorstandes, den Jahresfinanzplan, die Gebühren- und Pflichtarbeitsstundenordnung und nimmt Satzungsänderungen vor und wählt alle vier Jahre einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und die Kassenprüfer. Der erweiterte Vorstand wird jedes Jahr gewählt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

#### **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet die Arbeit zwischen den Mitgliederversammlungen. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
  - der Vorsitzende und zwei Stellvertreter, darunter der Schatzmeister
  - der Jugendvertreter der entsprechend der Jugendordnung durch die Jugendversammlung gewählt wird.
  - sowie weitere Vorstandsmitglieder die jährlich durch die Jahreshauptversammlung zu wählen sind.
- (3) Im Rechtsverkehr (§26 BGB) wird der Verein durch den Vorsitzenden allein bzw. seinen zwei Stellvertretern gemeinsam vertreten.

#### **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer überprüfen den durch den Schatzmeister vorgelegten Kassenbericht und bestätigen dessen Richtigkeit vor der Jahreshauptversammlung

#### **§ 13 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer**

- (1) Die Wahl des Vorsitzenden und der zwei Stellvertreter und der Kassenprüfer erfolgt alle vier Jahre, wenn dies nicht anders gefordert wird.
- (2) Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl. Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter werden direkt gewählt.
- (3) Die Anzahl der zu wählenden Kassenprüfer und sowie der weiteren Vorstandsmitglieder wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

#### **§ 14 Verfahren bei Streitfragen**

- (1) Streitfragen zwischen Mitgliedern des WDL untereinander schlichtet der Vorstand. Wird keine Einigung erzielt, ist durch den Vorstand innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Klärung der Streitfragen einzuberufen.

#### **§ 15 Auflösung des WDL oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke**

- (1) Die Auflösung des WDL kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 75 % beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des WDL oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigender Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 16 Übergangsbestimmungen**

- (1) § 11 (3) tritt mit der nächsten Wahl des Vorsitzenden und seiner zwei Stellvertreter in Kraft. Bis dahin wird der Verein gerichtlich nur durch den Vorsitzenden vertreten.